

Artikel 10

(1) Anträge oder Rechtsbehelfe, die nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei innerhalb einer bestimmten Frist bei einem Träger dieser Vertragspartei ednzuredchen sind, können innerhalb der gleichen Frist bei einem entsprechenden Träger einer anderen Vertragspartei eingereicht werden. In diesem Fall übermittelt der in Anspruch genommene Träger diese Anträge oder Rechtsbehelfe entweder unmittelbar oder durch Einschaltung der zuständigen Behörden der betreffenden Vertragsparteien unverzüglich an den Träger der ersten Vertragspartei, der hierfür zuständig ist. Der Tag, an dem diese Anträge oder Rechtsbehelfe bei einem Träger der zweiten Vertragspartei eingegangen sind, gilt als Tag des Eingangs bei dem Träger, der hierfür zuständig ist.

(2) Anträge, Erklärungen, Rechtsbehelfe und andere Schriftstücke, die bei Anwendung des Übereinkommens einer Behörde, einer Verbindungsstelle, einem Träger oder einer sonstigen Einrichtung einer Vertragspartei vorgelegt werden, können nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil sie in einer Amtssprache einer anderen Vertragspartei abgefaßt sind.

Artikel 11

Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens sind durch unmittelbare Verhandlungen zwischen den zuständigen Behörden der beteiligten Vertragsparteien beizulegen. Handelt es sich um eine Frage, die alle Vertragsparteien angeht, so kann der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes die Streitigkeit auf Antrag dieser Behörden und nach Anhörung der zuständigen Behörden der übrigen Vertragsparteien einer Versammlung der Vertreter der zuständigen Behörden aller Vertragsparteien unterbreiten, die dazu eine Stellungnahme abgibt.

Artikel 12

Die in Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Anhänge sowie die Änderungen an diesen Anhängen sind Bestandteil dieses Übereinkommens.

Artikel 13

(1) Dieses Übereinkommen hegt für alle europäischen Staaten beim Internationalen Arbeitsamt zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes hinterlegt.

(3) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die zweite Ratifikationsurkunde hinterlegt worden ist.

(4) Für jeden Unterzeichnerstaat, der dieses Übereinkommen später ratifiziert, tritt das Übereinkommen am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem seine Ratifikationsurkunde hinterlegt worden ist.

Artikel 14

(1) Nach Ablauf von zwei Jahren nach dem erstmaligen Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann jedes nichteuropäische Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation dem Übereinkommen beitreten.

(2) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens kann jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nach Absatz 5 durch jeden beitretenden Staat ihren Widerspruch gegen einen solchen Beitritt nach Artikel 18 Absatz 1 notifizieren.

(3) Desgleichen kann jeder europäische Staat, der dieses Übereinkommen nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist von zwei Jahren ratifiziert, bei der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde sein Widerspruchsrecht gegenüber jeder vor der Hinterlegung beigetretenen Vertragspartei geltend machen, indem er den Widerspruch nach Artikel 18 Absatz 1 notifiziert.

(4) Die betretenden Staaten werden lediglich Vertragsparteien derjenigen Vertragsparteien, die ihrem Beitritt nicht widersprochen haben.

(5) Die Ratifikationsurkunden der beitretenden Staaten werden beim Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes hinterlegt.

Artikel 15

(1) In den Beziehungen zwischen einem beitretenden Staat und einer Vertragspartei, die dem Beitritt dieses Staates nicht

widersprochen hat, tritt dieses Übereinkommen am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die dieser Vertragspartei nach Artikel 14 Absatz 2 eingeräumte Frist für einen Widerspruch gegen den Beitritt dieses Staates abgelaufen ist.

(2) Die Vertragsparteien notifizieren nach Artikel 18 Absatz 1, ob sie die Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Buchstabe b oder Buchstabe c in ihren jeweiligen Beziehungen zueinander vereinbart haben.

(3) Haben zwei oder mehr Vertragsparteien, wenn dieses Übereinkommen für sie in Kraft tritt, noch keine Vereinbarung über die Anwendung der in Absatz 2 genannten Bestimmungen sowie gegebenenfalls noch keine Vereinbarung nach Artikel 7 Absatz 2 treffen können, so wird dieses Übereinkommen zwischen diesen Vertragsparteien erst zu dem Zeitpunkt wirksam, wo derartige Vereinbarungen in ihren Beziehungen zueinander anwendbar werden oder, wenn es sich um einen in Artikel 14 Absatz 3 bezeichneten europäischen Staat handelt, am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats, in dem seine Ratifikationsurkunde hinterlegt worden ist.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 notifizieren die betreffenden Vertragsparteien nach Artikel 18 Absatz 1 den Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen zwischen ihnen wirksam wird.

Artikel 16

(1) Dieses Übereinkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jedoch nach Ablauf von fünf Jahren nach seinem erstmaligen Inkrafttreten durch Notifikation nach Artikel 18 Absatz 1 kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach ihrer Eintragung durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes wirksam.

Artikel 17

(1) Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem erstmaligen Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann jede Vertragspartei vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes die Einberufung einer Tagung verlangen, um eine etwaige Revision des Übereinkommens zu prüfen.

(2) Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet nach Eingang eines entsprechenden Verlangens die anderen Vertragsparteien hiervon und kann nach Anhörung der zuständigen Behörden der Vertragsparteien eine Tagung der Vertreter der Vertragsparteien und der Unterzeichnerstaaten einberufen.

Artikel 18

(1) Die Notifikationen nach Artikel 2 Absatz 3, Artikel 3 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 2 und Absatz 3, Artikel 15 Absatz 2 und Absatz 4, sowie nach Artikel 16 Absatz 2 sind an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zu richten.

(2) Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes macht den Vertragsparteien sowie den Unterzeichnerstaaten Mitteilung über

- a) die Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde,
- b) die Zeitpunkte des Inkrafttretens und Wirksamwerdens dieses Übereinkommens nach Artikel 15,
- c) jede nach Absatz 1 dieses Artikels eingegangene Notifikation.

Artikel 19

(1) Sobald dieses Übereinkommen in Kraft getreten ist, übermittelt der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine beglaubigte Abschrift zwecks Eintragung.

(2) Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes teilt nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung jede Ratifikation und jede Kündigung mit, die ihm notifiziert worden ist.

Artikel 20

(1) Zwei oder mehr Vertragsparteien können, soweit erforderlich, zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte zur Anwendung dieses Übereinkommens treffen.

(2) Das Internationale Arbeitsamt arbeitet eine Mustervereinbarung aus, um den Abschluß der in Absatz 1 genannten Übereinkünfte zu erleichtern.